

rechtfertigt und kein unvertretbar hoher Aufwand damit verbunden ist. Werden Zwischenvergütungen gezahlt, dann sollen die Zahlungen jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.

§ 33

Erstattung von Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen, die den Werkträgern nachweisbar bei der Erarbeitung oder der Realisierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die erstbenutzenden Betriebe in Geld erstattet. Als notwendige Aufwendungen sind

- die Bereitstellung eigenen Materials
- Kosten für fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen
- die zur Realisierung außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit aufgewendete Arbeitszeit anzusehen, soweit sie tatsächlich aufgewendet wurden und sie die für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten durchschnittlich erforderliche wendenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit die Aufwendungen in Erfüllung von Neuerer- oder Realisierungsvereinbarungen entstanden sind, werden sie unabhängig davon erstattet, ob die Neuerungen benutzt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen gemäß Abs. 1 werden den Werkträgern auch für die Erarbeitung solcher Lösungsvarianten erstattet, die in der Produktion nicht benutzt werden, wenn die Erarbeitung von Varianten im Plan vorgesehen oder anderweitig angewiesen wurde.

§ 34

Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung erlangt wurden.

2.

Unterabschnitt

Die Vergütung für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

§ 35

Vergütungspflichtige Neuererleistungen

(1) Die Werkträgern erhalten Vergütung für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge und Neuerermethoden Leistungen darstellen, die über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten hinausgehen, die sich für den Einreicher aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben.